



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 13. März 2026

Nr. 07

Inhalt:	Seite
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229-9 „Bruno-Beye-Ring“	93-94
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 250-7 „Bauhof Am Winterhafen“	95-96
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 251-2 „Kleiner Cracauer Anger“	97-98
Durchführung der Grabenschau 2026	99
Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 07.04.2026 bis 21.04.2026)	100-101
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Schlussfeststellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Uhrsleben BAB A2, OK0003	102-103
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Schlussfeststellung des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage), OK0013	104-105

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229-9 „Bruno-Beye-Ring“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz, § 2 Abs. 1 sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229-9 „Bruno-Beye-Ring“ im beschleunigten Verfahren.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1 ha und ist begrenzt

im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 165, 157, 158 und 159;
im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 159;
im Süden: von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 159, 158, 157 und 165;
im Westen: von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 165 (alle Flurstücke liegen in der Flur: 514).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Neustrukturierung vorhandener Verkehrsflächen (öffentlicher Parkplatz)
 - Umwandlung von Gemeinbedarfsflächen in Wohnbauflächen für mehrgeschossigen Wohnungsbau
 - Festsetzung und Erhalt von gewachsenem Baum- und Strauchbestand
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Magdeburg erfolgen.

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

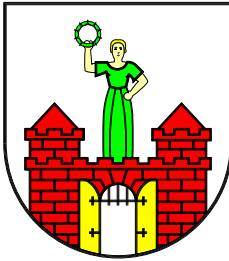
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



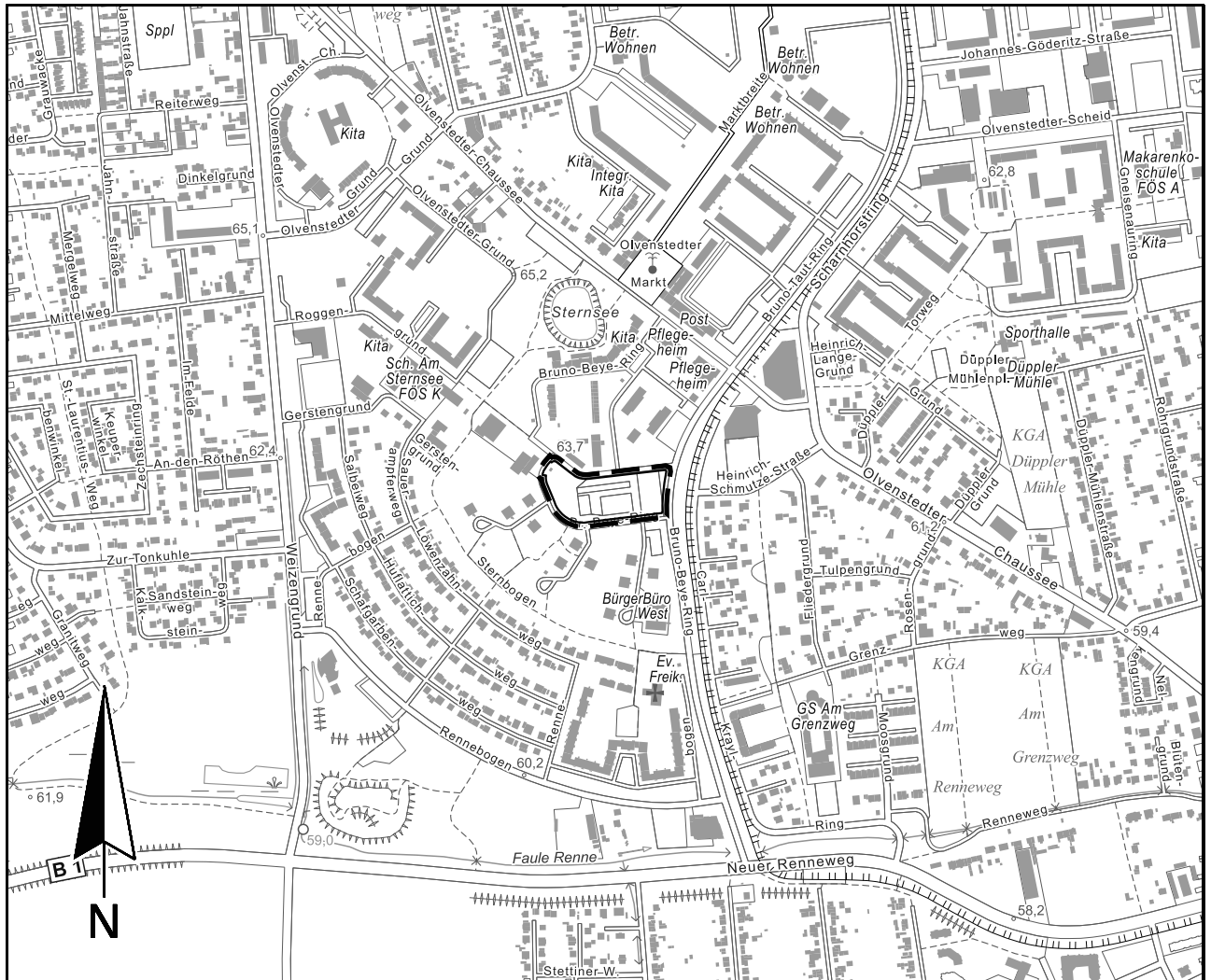
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 229-9

Bezeichnung: "Bruno-Beye-Ring"

DS0561/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2025

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229-9 wird umgrenzt:

- Im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 165, 157, 158 und 159;
- Im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 159;
- Im Süden: von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 159, 158, 157 und 165;
- Im Westen: von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 165;

Alle Flurstücke liegen in der Flur 514.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 250-7 „Bauhof Am Winterhafen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 beschlossen:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250-7 „Bauhof Am Winterhafen“ vom 15. April 2021 (Beschluss-Nr. 869-031(VII)21 wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 250-7 „Bauhof Am Winterhafen“ und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10/15
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10/15 und 10307
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 10307 und 10/6
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10/15 und dessen südlicher Verlängerung über die Flurstücke 10/5, 10307 und 10/6

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 141. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Ziel war die der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Schule.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 251-2 „Kleiner Cracauer Anger“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz sowie § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 251-2 „Kleiner Cracauer Anger“.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 49,1ha und ist begrenzt:
 - im Westen: von der Uferlinie der Alten Elbe (im Flurstück 10408) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 10191 und deren westlicher und östlicher Verlängerung, weiter von der Westgrenze des Flurstücks 10325 auf 320 m Länge;
 - im Norden: von einer von diesem Punkt nach Südosten verlaufenden Geraden bis zur Ostgrenze der Herrenkrugstraße (Flurstück 10096) auf Höhe eines Schachtes, 30 m von der Nordgrenze der Straßenbahnhaltestelle entfernt;
 - im Osten: von der Ostgrenze der Herrenkrugstraße (Flurstück 10096), weiter zur Nordostecke des Flurstücks 10090 und der Ostgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordwestecke des Flurstücks 10043, von dort von einer Geraden im rechten Winkel zur Westgrenze der Herrenkrugstraße (Westgrenze Flurstück 10096), weiter von der Westgrenze der Herrenkrugstraße (Westgrenze Flurstück 10096);
 - im Süden: von der Nordgrenze der Jerichower Straße (Flurstück 56/64) und deren westlicher Verlängerung bis zur Uferlinie der Alten Elbe.Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).
3. Der Stadtrat beschließt den beigefügten Rahmenplan als Grundlage für die weitere Entwicklung des Elbuenparks und die damit verbundene notwendige Änderung des Bebauungsplans.
4. Planungsziel ist die Herstellung von Baurecht für neue Nutzungen und bauliche Anlagen im westlichen Bereich des Elbuenparks.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, und durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.
6. Als weiteres Planungsziel werden Baumpflanzungen auf nicht veranstaltungsrelevanten Grünflächen festgelegt.
7. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes werden die für Sport- und Spielangebote vorgesehenen Potentialflächen (im Rahmenplan gelb eingezeichnet) nördlich des Weges vom Eingang Bistro Rosengarten zum Pappeldom in einer maximalen Breite von 20 m erweitert. Alternativ können auch andere gleichgroße Flächen im Elbuenpark für diesen Zweck ausgewiesen werden.

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

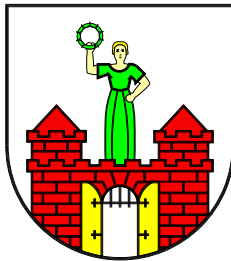
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.03.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



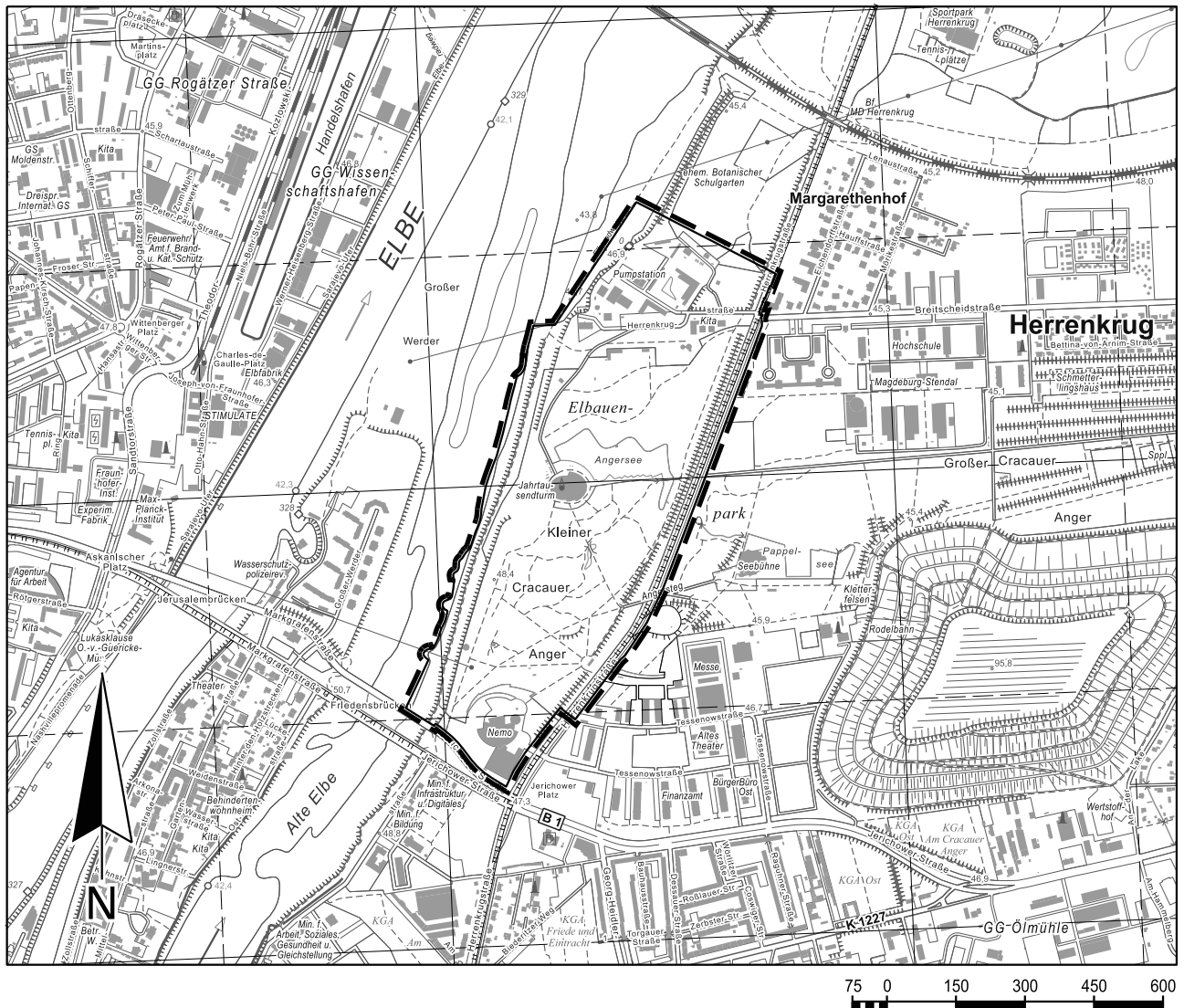
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 251 - 2

DS0500/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Kleiner Cracauer Anger"



 Räumlicher Geltungsbereich

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2025

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 251-2 liegt in der Flur 714 und wird umgrenzt:

- im Westen: von der Uferlinie der Alten Elbe (im Flurstück 10408) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 10191 und deren westlicher und östlicher Verlängerung, weiter von der Westgrenze des Flurstücks 10325 auf 320 m Länge;
- im Norden: von einer von diesem Punkt nach Südosten verlaufenden Geraden bis zur Ostgrenze der Herrenkrugstraße (Flurstück 10096) auf Höhe eines Schachtes, 30 m von der Nordgrenze der Straßenbahnhaltestelle entfernt;
- im Osten: von der Ostgrenze der Herrenkrugstraße (Flurstück 10096), weiter zur Nordostecke des Flurstücks 10090 und der Ostgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordwestecke des Flurstücks 10043, von dort von einer Geraden im rechten Winkel zur Westgrenze der Herrenkrugstraße (Westgrenze Flurstück 10096), weiter von der Westgrenze der Herrenkrugstraße (Westgrenze Flurstück 10096);
- im Süden: von der Nordgrenze der Jerichower Straße (Flurstück 56/64) und deren westlicher Verlängerung bis zur Uferlinie der Alten Elbe.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2026

Gemäß § 67 Abs. 3 S.1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), wird am

15.04.2026

die Grabenschau für die Gewässer erster und zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

Unterhaltungsverband Untere Ohre
Ramstedter Straße 26
39326 Zielitz

und für die Gewässer erster Ordnung an den:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck.

Zielitz, den 13.02.2026

gez. Müller
Geschäftsführerin

Magdeburg, den 17.02.2026
Im Auftrage

gez.
Harnisch
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 25.02.2026
gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 890-026(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen in Höhe von 6.068.400,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 75.600,00 EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.200.000,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2026 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.836.100,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2026 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und arbeitsmedizinische Betreuung in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2026 beträgt dieser Zuschuss 164.100,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2027 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 24.02.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 24.02.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Erfolgsplan 2026,
2. Vermögensplan 2026,
3. Finanzplan 2026,
4. Mittelfristige Finanzplanung 2027 - 2029,
5. Stellenübersicht 2026.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 07.04.2026 bis 21.04.2026 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110, 39104 Magdeburg, Zimmer 2.07, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Magdeburg, den 24.02.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte (ALFF Mitte)
Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung Uhrsleben BAB A2
Az.: 12 - 0305 Ok 03

39164 Wanzleben, 10.02.2026
Ritterstr. 17 - 19
Telefon: 039209/203 - 0
Telefax: 039209/203 - 199

Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de

Schlussfeststellung

des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Uhrsleben BAB A2

gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Uhrsleben BAB A2

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit durch folgende Feststellung das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Uhrsleben BAB A2 ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Unternehmensflurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nicht abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht.

I.2 Fortbestand der Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 Satz 1 FlurbG

Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens gemäß § 151 Satz 1 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben nach Schlussfeststellung folgende Aufgaben:

Gewährleistung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erlöschen mit Ablauf der zuwendungsrechtlichen Zweckbindungsfrist des letzten Zuwendungsbescheides. Nach Erlöschen der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft wird deren Auflösung nach § 153 FlurbG durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Uhrsleben BAB A2 beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen. Sie hat Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die geförderten gemeinschaftlichen Anlagen aus den Zuwendungsbescheiden unterliegen den Nebenbestimmungen einer zwölfjährigen Zweckbindungsfrist. Unbeschadet des Umstandes, dass sich die ausgebauten Wege im Eigentum der Gemeinde befinden gewährleistet die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger die zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs. 1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

gez. Carsten Wiesner

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte (ALFF Mitte)
Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage)
Az.: 12 - 0305 Ok 13

39164 Wanzleben, 10.02.2026
Ritterstr. 17 - 19
Telefon: 039209/203 - 0
Telefax: 039209/203 - 199
Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de

Schlussfeststellung

des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage)

gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage)

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit durch folgende Feststellung das Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage) ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nicht abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht.

I.2 Fortbestand der Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 Satz 1 FlurbG

Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens gemäß § 151 Satz 1 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben nach Schlussfeststellung folgende Aufgaben:

Gewährleistung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erlöschen mit Ablauf der zuwendungsrechtlichen Zweckbindungsfrist des letzten Zuwendungsbescheides. Nach Erlöschen der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft wird deren Auflösung nach § 153 FlurbG durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage) beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Die Teilnehmergeinschaft hat Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die geförderten gemeinschaftlichen Anlagen aus den Zuwendungsbescheiden mit den zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen unterliegen einer zwölfjährigen Zweckbindungsfrist. Die Teilnehmergeinschaft bleibt über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bis zum Ablauf der letzten zwölfjährigen Zweckbindungsfrist bestehen. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird dann durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt.

Unbeschadet des Umstandes, dass sich die ausgebauten Wege im Eigentum der Gemeinde befinden gewährleistet die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger die zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs. 1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

gez. Carsten Wiesner

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“